

SATZUNG

zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 und derselben in den Fassungen der Ersten Änderung vom 22. April 2013 und Zweiten Änderung vom 27. Januar 2014 sowie der Wasserversorgungs-satzung vom 26. November 2018 und derselben in den Fassungen der Ersten Änderung vom 7. Dezember 2020 und Zweiten Änderung vom 13. November 2023

(Vierte Änderung – Ersetzungssatzung)

Vom 24. März 2025

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Nr. 6, 93 Absatz 1, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl., S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl., S. 90, 93), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl., S. 1989, 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl., S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl., S. 473, 475) und der §§ 1 bis 4 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl., S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 24. März 2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 und derselben in den Fassungen der Ersten Änderung vom 22. April 2013 und Zweiten Änderung vom 27. Januar 2014 sowie der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 und derselben in den Fassungen der Ersten Änderung vom 7. Dezember 2020 und Zweiten Änderung vom 13. November 2023 (Vierte Änderung) für den Zeitraum 1. April 2012 bis 9. Januar 2025 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt pro m³ 1,71 €.“

Artikel 2

§ 16 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2013 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt pro m³ 1,71 €.“

Artikel 3

§ 16 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27. Januar 2014 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt in der Zeit bis einschließlich des 31. Dezember 2016 pro m³ 1,71 € und ab dem 1. Januar 2017 pro m³ 1,69 €.“

Artikel 4

1. § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 wird wie folgt gefasst:

„Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich je Grundstück gemäß nachfolgender Tabelle

Bei einem Grundstück mit	beträgt die Bereitstellungs- gebühr	jährlich
1 Einheit	68,52 Euro je Einheit	68,52 Euro
2 Einheiten	53,52 Euro je Einheit	107,04 Euro
3 Einheiten	48,52 Euro je Einheit	145,56 Euro
4 Einheiten	46,02 Euro je Einheit	184,08 Euro
5 Einheiten	44,52 Euro je Einheit	222,60 Euro
6 Einheiten	43,52 Euro je Einheit	261,12 Euro
7 Einheiten	42,81 Euro je Einheit	299,67 Euro
8 Einheiten	42,27 Euro je Einheit	338,16 Euro
9 Einheiten	41,85 Euro je Einheit	376,65 Euro
10 Einheiten	41,52 Euro je Einheit	415,20 Euro

Im Übrigen berechnet sich die Bereitstellungsgebühr je Grundstück nach folgender Formel

$$B = (30 \text{ Euro/WE} + 38,52 \text{ Euro}) \times \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.“

2. In § 16 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 wird die Betragangabe „1,85 Euro“ durch „1,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

1. § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. Dezember 2020 wird mit Wirkung für die Zeit bis einschließlich des 31. Dezember 2021 wie folgt gefasst:

„Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich je Grundstück gemäß nachfolgender Tabelle

Bei einem Grundstück mit	beträgt die Bereitstellungs- gebühr	jährlich
1 Einheit	68,52 Euro je Einheit	68,52 Euro
2 Einheiten	53,52 Euro je Einheit	107,04 Euro
3 Einheiten	48,52 Euro je Einheit	145,56 Euro
4 Einheiten	46,02 Euro je Einheit	184,08 Euro
5 Einheiten	44,52 Euro je Einheit	222,60 Euro
6 Einheiten	43,52 Euro je Einheit	261,12 Euro
7 Einheiten	42,81 Euro je Einheit	299,67 Euro
8 Einheiten	42,27 Euro je Einheit	338,16 Euro
9 Einheiten	41,85 Euro je Einheit	376,65 Euro
10 Einheiten	41,52 Euro je Einheit	415,20 Euro

Im Übrigen berechnet sich die Bereitstellungsgebühr je Grundstück nach folgender Formel

$$B = (30 \text{ Euro/WE} + 38,52 \text{ Euro}) \times \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.“

2. In § 16 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. Dezember 2020 wird die Betragsangabe „1,85 Euro“ mit Wirkung für die Zeit bis einschließlich des 31. Dezember 2021 durch „1,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

1. § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. Dezember 2020 wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wie folgt gefasst:

„Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich je Grundstück gemäß nachfolgender Tabelle

Bei einem Grundstück mit	beträgt die Bereitstellungs- gebühr	jährlich
1 Einheit	69,09 Euro je Einheit	69,09 Euro
2 Einheiten	54,09 Euro je Einheit	108,18 Euro
3 Einheiten	49,09 Euro je Einheit	147,27 Euro
4 Einheiten	46,59 Euro je Einheit	186,36 Euro
5 Einheiten	45,09 Euro je Einheit	225,45 Euro
6 Einheiten	44,09 Euro je Einheit	264,54 Euro
7 Einheiten	43,38 Euro je Einheit	303,66 Euro
8 Einheiten	42,84 Euro je Einheit	342,72 Euro
9 Einheiten	42,42 Euro je Einheit	381,78 Euro
10 Einheiten	42,09 Euro je Einheit	420,90 Euro

Im Übrigen berechnet sich die Bereitstellungsgebühr je Grundstück nach folgender Formel

$$B = (30 \text{ Euro/WE} + 39,09 \text{ Euro}) \times \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.“

2. In § 16 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. Dezember 2020 wird die Betragsangabe „1,85 Euro“ mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 durch „1,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

1. § 15 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13. November 2023 wie folgt gefasst:

„Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Die gesamte jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich je Grundstück gemäß nachfolgender Tabelle

Bei einem Grundstück mit	beträgt die Bereitstellungs- gebühr	jährlich
1 Einheit	118,22 Euro je Einheit	118,22 Euro
2 Einheiten	92,22 Euro je Einheit	184,44 Euro
3 Einheiten	83,55 Euro je Einheit	250,65 Euro
4 Einheiten	79,22 Euro je Einheit	316,88 Euro
5 Einheiten	76,62 Euro je Einheit	383,10 Euro
6 Einheiten	74,89 Euro je Einheit	449,34 Euro
7 Einheiten	73,65 Euro je Einheit	515,55 Euro
8 Einheiten	72,72 Euro je Einheit	581,76 Euro
9 Einheiten	72,00 Euro je Einheit	648,00 Euro
10 Einheiten	71,42 Euro je Einheit	714,20 Euro

Im Übrigen berechnet sich die Bereitstellungsgebühr je Grundstück nach folgender Formel

$$B = (52 \text{ Euro/WE} + 66,22 \text{ Euro}) \times \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: jährliche Bereitstellungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.“

2. In § 16 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13. November 2023 wird die Betragsangabe „1,85 Euro“ durch „1,65 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. April 2012 mit Wirkung bis zum 13. Mai 2013 in Kraft und ersetzt im Umfang der Änderungen die Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 für den Zeitraum 1. April 2012 bis 13. Mai 2013.
2. Artikel 2 tritt rückwirkend zum 14. Mai 2013 mit Wirkung bis zum 8. März 2014 in Kraft und ersetzt im Umfang der Änderungen die Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2013 für den Zeitraum 14. Mai 2013 bis 8. März 2014.
3. Artikel 3 tritt rückwirkend zum 9. März 2014 mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt im Umfang der Änderungen die Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27. Januar 2014 für den Zeitraum 9. März 2014 bis 31. Dezember 2019.
4. Artikel 4 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 mit Wirkung bis zum 30. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt im Umfang der Änderungen die Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Dezember 2020.
5. Artikel 5 und 6 treten rückwirkend zum 31. Dezember 2020 mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzen im Umfang der Änderungen die Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. Dezember 2020 für den Zeitraum 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2023.

6. Artikel 7 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 mit Wirkung bis zum 9. Januar 2025 in Kraft und ersetzt im Umfang der Änderungen die Wasserversorgungssatzung vom 26. November 2018 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13. November 2023 für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 9. Januar 2025.

Kassel, den 25. März 2025
Stadt Kassel – Der Magistrat
gez. Sven Schoeller

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister
